Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Polizeimaßnahmen am 06.09.2025 in Osnabrück

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 09.09.2025 - Drs. 19/8426,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.10.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* (NOZ) berichtet[1] über Ereignisse im Zusammenhang mit einer geplanten, aber abgesagten politischen Veranstaltung im Parkhaus Rink in Osnabrück. Zitat: „Rund 300 Demonstranten folgten dem Aufruf des Bündnisses ‚Den Rechten die Räume nehmen'". Die Polizei habe Maßnahmen ergreifen müssen, um die öffentliche Sicherheit sicherzustellen. Die Zeitung berichtet über einen nicht angemeldeten Protest, den die Polizei nicht aufgelöst habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am Samstag, den 06.09.2025, haben im Bereich der Stadt Osnabrück mehrere Veranstaltungen bzw. Versammlungen stattgefunden.

Für den Vormittag war im Bereich Schillerstraße / Haarmannsbrunnen durch den AfD Kreisverband Osnabrück-Stadt ein Informationsstand beantragt und als straßenrechtliche Sondernutzung i. S. d. § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) durch die Stadt Osnabrück genehmigt worden. Angesichts der Entwicklung am Informationsstand (Anzahl der dauerhaft aufhältigen Personen, Einsatz von Symbolen, verbale Äußerungen gegenüber der Gegen-Veranstaltung, Absingen der Nationalhymne) war im Veranstaltungsverlauf festzustellen, dass der Informationsstand faktisch Versammlungscharakter i. S. d. § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) hatte.

Gegenüber des Infostands erfolgte ein Gegenprotest, der von Anfang an als Versammlung anzusehen war. Diese Versammlung war nicht vorab angezeigt worden.

Am Nachmittag fand im Bereich Parkstraße / Ecke Schloßstraße eine zuvor ordnungsgemäß angezeigte Versammlung unter dem Motto „Keine Kneipe der AfD" statt. In der besagten Kneipe, die auf der anderen Straßenseite der Versammlung liegt, war eine Veranstaltung geplant gewesen, die aber abgesagt wurde. Gleichwohl hielten sich im Biergarten der Kneipe verschiedene Privatpersonen auf, die der vorab abgesagten Veranstaltung zugerechnet werden konnten. Darüber hinaus sammelten sich vor der Kneipe ca. 30 Personen, offenkundig Sympathisanten der vorab abgesagten Veranstaltung. Angesichts verbaler und nonverbaler Äußerungen gegenüber der Versammlung auf der anderen Straßenseite war die Ansammlung der ca. 30 Personen ebenso als Versammlung anzusehen. Diese Versammlung war nicht zuvor angezeigt worden.

[1] https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/afd-sitzt-beim-bier-im-parkhaus-rink-und-sonnt-sich-im-protest-49233788

Es erfolgten zur Trennung der jeweiligen Gruppen bzw. zur Trennung vom fließenden Straßenverkehr räumliche Beschränkungen der einzelnen Versammlungen nach § 8 Abs. 1 NVersG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NVersG hat die Person, die eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Im Falle einer Eilversammlung (Versammlungen, bei denen der mit der Versammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anzeigefrist nach § 5 Abs. 1 NVersG nicht erreicht werden kann) ist die Versammlung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 NVersG unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Spontanversammlung (Bekanntgabe und Beginn der Versammlung fallen zusammen) entfällt nach § 5 Abs. 5 NVersG die Anzeigepflicht.

Allein eine eigentlich gebotene, aber nicht erfolgte Anzeige einer Versammlung rechtfertigt eine polizeiliche Auflösung einer Versammlung nicht.

1. Entspricht die o. g. Meldung, dass die Versammlung am 06.09.2025 nicht angemeldet wurde, der Wahrheit? Wenn ja, wie begründet die Polizei dies?

Es obliegt nicht der Polizei, den Umstand der Nichtanzeige einer Versammlung zu begründen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Befanden sich unter den Protestierenden auch vermummte Personen? Wenn ja, welche Maßnahmen unternahm in diesem Zusammenhang die Polizei?

Im Rahmen der Versammlung „Keine Kneipe der AfD“ am Nachmittag des 06.09.2025 wurden einzelne Personen festgestellt, die Mund und Nase durch FFP2-Masken oder Schals bedeckten.

Nach Einschätzung der Polizei war die Aufmachung dieser Personen nicht i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 NVersG zur Verhinderung der Feststellung der Identität durch die Polizei bestimmt, sondern diente dem Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber einer Person, die die Versammlung durchgehend live im Internet übertrug, sodass kein Verstoß gegen das Vermummungsverbot festgestellt wurde. Polizeiliche Maßnahmen waren daher nicht erforderlich.

3. Wurden juristische Maßnahmen (Ermittlungen, Ordnungsgeld etc.) gegen die Organisatoren wegen möglicher Verstöße gegen das Versammlungsrecht eingeleitet? Falls nein, warum nicht?

Es wurden keine Maßnahmen wegen potenzieller Verstöße gegen das Versammlungsrecht eingeleitet. Bei den am 06.09.2025 stattgefundenen, nicht angezeigten Versammlungen konnten anhand von vorliegenden Erkenntnissen und Tatsachen weder Personen festgestellt werden, welche das Zustandekommen der Versammlungen veranlasst hätten, noch solche, welche die faktische Leitung ausgeübt hätten. Es war daher kein Anfangsverdacht gegen konkrete Personen gegeben.

Der Aufruf zur Teilnahme an einer nicht angezeigten Versammlung unter freiem Himmel, die bloße Teilnahme hieran oder die bloße Tätigkeit als Ordner/-in bei einer solchen Versammlung sind weder strafbar noch ordnungswidrig.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Anwendung bzw. die Nichtanwendung bzw. die Durchsetzung des Vermummungsverbots durch die Polizei bei der Versammlung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen, um die Einhaltung des Versammlungs- und Vermummungsverbots sicherzustellen? Wenn ja, welche?

Aus Sicht der Landesregierung sind die Maßnahmen hinreichend im NVersG normiert. Es obliegt der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

Dazu gehört auch die Einhaltung von Versammlungs- (§ 8 Abs. 2 NVersG) und Vermummungsverboten (§ 9 Abs. 2 NVersG). Unter den Voraussetzungen des § 11 NVersG kann die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein.

6. Welche rechtlichen Grundlagen und Kriterien gelten in Niedersachsen für die Vergabe städtischer Räume für politische Veranstaltungen?

Welche rechtlichen Voraussetzungen für die Wahl eines Veranstaltungs- bzw. Versammlungsortes gelten, entscheidet sich zunächst nach dem Charakter und Zweck der jeweiligen Aktion.

Handelt es sich bei einer politischen Veranstaltung um eine Versammlung i. S. d. Artikels 8 Grundgesetz (GG), folgt daraus nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Veranstalter selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung bestimmen kann (u. a. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -; BVerwG, Urt. v. 24.05.2022 - 6 C 9.20 -). Die Durchführung einer Versammlung bedarf vorab keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich bei einer politischen Veranstaltung um eine Veranstaltung, die keine Versammlung nach Artikel 8 GG darstellt, kann gegebenenfalls - wie im vorliegenden Einzelfall - z. B. eine straßenrechtliche Erlaubnis zur Sondernutzung einer Straße nach § 18 NStrG benötigt werden.

Sondernutzungserlaubnisse können gesetzlich nach § 18 Abs. 1 a NStrG versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Im Übrigen kann im Einzelfall ein Nutzungsanspruch bezüglich einer öffentlichen Einrichtung nach § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Betracht kommen.

7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass bei der Nutzung öffentlicher Räume eine politische Gleichbehandlung erfolgt?

Bereits aus der verfassungsrechtlichen Bindung an Artikel 21 GG (i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteigesetz) folgt die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Parteien. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die Richtlinien der Stadt Osnabrück, wie auch der anderen Gemeinden in Niedersachsen die Gleichbehandlung von demokratisch gewählten politischen Parteien gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Liegen der Landesregierung Informationen über eventuelle Übergriffe gegenüber Pressevertretern im Umfeld der genannten Demonstration vor?

Der Landesregierung liegen keine Informationen über Übergriffe gegenüber Pressevertreterinnen und -vertretern im Zusammenhang mit den Versammlungen am 06.09.2025 vor.

10. Sofern es zu Übergriffen gegenüber Pressevertretern gekommen sein sollte: Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wer für diese Übergriffe verantwortlich ist oder sein könnte?

Entfällt.

11. Sofern es zu Übergriffen gegenüber Pressevertretern gekommen sein sollte: Plant die Landesregierung Maßnahmen, um derartige Übergriffe zukünftig zu verhindern? Wenn ja, welche?

Entfällt.